



Kindeswohlvorrang und kommunale Pflichten



12.12.2019

Dr. Philipp B. Donath
Rechtswissenschaftler

Goethe-Universität Frankfurt am Main



Geltung der Kinderrechtskonvention

Kindeswohlvorrang in der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) in **Art. 3 Abs. 1 KRK**.

Die **KRK stellt geltendes Bundesrecht in Deutschland** dar welches durch die entsprechende Auslegung von Grundgesetznormen wie Art. 1, 2 und 6 GG sogar teilweise Verfassungsrang hat (Kindergrundrecht).

Steht damit **normhierarchisch** etwas höher als einfaches Bundesrecht (BGB, StGB, SGB VIII usw.)



Normenhierarchie in Deutschland





Bindungswirkung der Kinderrechtskonvention

- Zwar steht Städten und Gemeinden die **Selbstverwaltungsgarantie** aus Art. 28 II GG zu, jedoch entledigt dies nicht von der Bindung an Recht und Gesetz, Art. 20 III GG (Art. 28 II GG: „im Rahmen der Gesetze“)
- → **KRK ist direkt bindend** für alle, die Gesetze und Verordnungen in Deutschland anwenden (auch für kommunale Angestellte, Beamte, Mandatsträger und Beliehene)
- Aber: erheblicher Mangel an Wissen über die KRK



Kindeswohl in der KRK

- In der **KRK** ist Kindeswohl **weiter verstanden** als in vielen Normen im deutschen Recht, in denen Kindeswohl nicht selten mit Kindeswohl“gefährdung“ in Verbindung steht.
- (impliziert, dass Kindeswohl bereits vorliegen würde und nur gefährdet werden könne)
 - Vgl. § 1666 BGB:
 - (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen **gefährdet** und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
 - § 8a SGB VIII
 - (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.



Kindeswohl in der KRK

- Aber: In vielen Fällen muss das Kindeswohl gerade erst hergestellt/geschaffen werden.
- Es ist nicht „gefährdet“, es ist nicht „gegeben“.
- KRK: Das Kindeswohl ist also **mehr als die Abwesenheit von Kindeswohlgefährdung**
- Was ist es dann?
- In KRK in englisch wird auf die „**best interests of the child**“ abgestellt, also darauf, wie den Interessen des jeweiligen Kindes am besten entsprochen werden kann.



Kindeswohl in der KRK

- = dynamisches Konzept, das eine **konkretisierte Anwendung** erfordert, die den **Anforderungen des jeweiligen Sachzusammenhangs** genügt.
- Der Kindeswohlbegriff der KRK ist somit **ganzheitlich** konstruiert.
- Er anerkennt, dass Kindeswohl **erheblich von äußeren Umständen bestimmt** wird und dass diese Umstände daher so auszugestalten sind, dass Kindeswohl gegebenenfalls überhaupt erst hergestellt wird.



Orientierungspunkte

Orientierung geben weitere Artikel der KRK

- Artikel 2 – Diskriminierungsverbot,
- Artikel 6 – Recht auf Leben und kindgerechte Entwicklung
- Artikel 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 19, 34 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, Schutz vor
sexuellem Missbrauch
- Artikel 24 – Gesundheitsvorsorge
- Artikel 25 – Unterbringung
- Artikel 26 – Soziale Sicherheit
- Artikel 27 – Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
- Artikel 7-10 – Name, Identität, Räumliche Beziehung zu den Eltern; persönlicher Umgang,
- Familienzusammenführung und grenzüberschreitende Kontakte



Orientierungspunkte

- Artikel 13 – Meinungs- und Informationsfreiheit,
- Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 23 – Förderung behinderter Kinder
- Artikel 28 – Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
- Artikel 29 – Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
- Artikel 30 – Minderheitenschutz
- Artikel 31 – Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben,
staatliche Förderung
- Artikel 32 – Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Artikel 33 – Schutz vor Suchtstoffen
- Artikel 35 – Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
- Artikel 36 – Schutz vor sonstiger Ausbeutung



Wichtig: Keine Zielgerichtetheit erforderlich

- Auch wenn Gemeindehandeln zum Beispiel nur ***mittelbar*** (indirekt) auf Kinder einwirkt, muss das Kindeswohl beachtet werden. Eine Beschränkung nur auf unmittelbares Einwirken gibt es nach der gesetzlich geltenden Kinderrechtskonvention nicht.
- Daher **muss genau geprüft werden, welche Folgen gemeindliches Handeln hat**, d. h., ob dadurch Kinder betroffen werden.



Verfahrenmaßgaben zur Erlangung der Kenntnis über das Kindeswohl

- Auf **verfahrensrechtlicher Ebene** muss sichergestellt sein, dass das Kind die Möglichkeit habe, seine **Ansichten zu artikulieren (Art. 12 KRK)**, dass notwendige Fakten und Informationen über den konkreten Fall ermittelt würden, dass Verfahrensmaßnahmen getroffen würden, damit **Kinder prioritär behandelt** würden, dass eine **freundliche und sichere Atmosphäre** herrsche, wenn Kinder beteiligt seien und dass **professionelle Kräfte** beteiligt seien, sodass dem Kind eine **angemessene rechtliche Unterstützung** zuteilwerde uvm.



Begründungspflicht für Entscheidungen

- Zudem solle **jegliche Entscheidung, die ein Kind oder Kinder betrifft**, unter Zugrundelegung aller im „*best interests assessment*“ („*Kindeswohlbegutachtung*“) ermittelten Fakten und aller rechtlichen Erwägungen zur Erreichung des Kindeswohls und der jeweiligen Gewichtungen im Einzelfall ausführlich **begründet** werden.



Verfahrensschritte etablieren

- Entscheidend ist es mithin, in den kommunalen Gebietskörperschaften wie Städten, Gemeinden und Landkreisen sicherzustellen, dass gewisse prozedurale, d. h. **verfahrensbezogene Mechanismen** in den Entscheidungsstrukturen installiert werden, die absichern, dass man sich voll und ganz **bemüht, alle relevanten Informationen darüber zu erhalten**, was für das Kindeswohl im jeweiligen Fall wichtig sein kann.
- Dieses Kindeswohl, konkreter der „Bedarf“ eines Kindes bzw. mehrerer Kinder bezüglich des Kindeswohls, ist in einem **ersten Schritt** „festzustellen“.



- In einem **nächsten Schritt** sind die Kinderrechte mit anderen Rechten und Interessen (z. B. von Erwachsenen oder des Umweltschutzes o. ä.) zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.
- Dies findet statt, indem man zunächst die **Intensität der betroffenen Kinderrechte bzw. des Kindeswohls einstuft** und danach die Betroffenheit anderer Rechte und Interessen bewertet.
- Erst dann kann das Kindeswohl im Einzelfall **mit anderen Rechtsgütern abgewogen werden**, die mit ihm in Konflikt stehen.



Besonderes Gewicht für Kindeswohl

- Das bedeutet, es muss entschieden werden, **welches Rechtsgut im konkreten Fall den Vorzug erhalten soll**. Dabei ist nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 KRK das Kindeswohl mit ganz besonderem Gewicht zu versehen („vorrangig“).



Praxisempfehlung

- Praxisempfehlung für Abwägung des Vorrangprinzips:
- **erster Gedankenschritt:** dem Wortlaut der einfachgesetzlich geltenden Kinderrechtskonvention entsprechend zunächst davon ausgehen, dass sich das ermittelte **Kindeswohl zunächst durchsetzt** und sodann in einem
- **zweiten Gedankenschritt:** Ermittlung, ob **ausnahmsweise begründet** werden kann, dass ein anderes Recht oder Interesse sich im konkreten Fall gegen das Kindeswohl durchsetzen sollte.



- Dieses Zurücktreten des Kindeswohls muss dann wegen des Vorrangprinzips genau **begründet** werden und die Entscheidung, warum ausnahmsweise einem anderen Rechtsgut der Vorzug gegeben werden soll, muss detailliert **dokumentiert** werden, damit später vor Gericht oder im Kommunalaufsichtsverfahren ein klarer Nachweis vorliegt.
- Sollte eine tragfähige nachweisbare Begründung fehlen, wäre die getroffene Entscheidung oder Maßnahme **bereits aus diesem formalen Grund rechtswidrig**, denn es würde wegen Art. 3 Abs. 1 KRK ein Verstoß gegen den Kindeswohlvorrang vermutet werden, welcher nicht gerechtfertigt werden könnte. Insofern fordert Art. 3 Abs. 1 KRK auch praktische **Dokumentationsmaßnahmen**.



Verstoß führt zu Rechtswidrigkeit

- Im Kommunalrecht führen **materiellrechtliche Fehler**, aber eben auch **Verfahrensfehler** regelmäßig zur Rechtswidrigkeit einer kommunalen Maßnahme oder Planung. Dies gilt nur dann nicht, wenn dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist (z. B. §§ 214, 215 BauGB).
- Für den Bereich der Kinderrechte gibt es keine gesetzliche Ausnahme, daher führt ein **Verstoß gegen die Kinderrechte** (materiellrechtlich oder verfahrensrechtlich) zur **Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung oder des Unterlassens einer kommunalen Gebietskörperschaft**.



Folgen

- Folgen: **Schadensersatzansprüche** nach Art. 34 GG iVm. § 839 BGB, zudem verwaltungsgerichtliche Verfahren möglich
- So könnte in einem **verwaltungsgerichtlichen Verfahren** eine bereits beschlossene und teilweise umgesetzte, kostenintensive Maßnahme einer kommunalen Gebietskörperschaft wegen Verstoßes gegen die KRK **rückwirkend aufgehoben** oder für **rechtswidrig** erklärt werden, z. B. auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs oder nach § 113 VwGO.



Rolle der Kommunalaufsicht

- Da die Überprüfung der **Einhaltung der Kinderrechte eine reine Rechtsfrage** und keine Zweckmäßigkeitsfrage ist, ist die **Kommunalaufsicht** stets zuständig zur Überprüfung der Einhaltung der Kinderrechte.
- Daher kann und muss der Staat im Rahmen der Rechtsaufsicht (auch im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten) durch die **Kommunalaufsicht einschreiten**, wenn eine Beeinträchtigung von Kinderrechten stattfindet oder droht.



Gerichtliche Klagen von Kindern

- **Zudem: Klagen von betroffenen Kindern**
 - Kinder können **selbst** die eigenen Rechte aus der KRK einklagen
 - Grund: Kindeswohl der KRK enthält **drittschützende Rechte** (durch Auslegung ermittelt)



- Es kommt immer häufiger vor, dass obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen auf die KRK abstellen. Insbesondere hat das **Bundesverfassungsgericht** die Geltung der KRK klargestellt.
- Das **Bundesverwaltungsrecht** hat bereits 2011 das Kindeswohlprinzip des Art. 3 Abs. 1 KRK zur Auslegung von Art. 6 GG – und Art. 8 EMRK – herangezogen



- Es ist davon auszugehen, dass dies jederzeit noch viel häufiger geschehen kann und wohl auch in den nächsten Jahren passieren wird. Zunehmend werden **auch untere Gerichtsinstanzen** die Relevanz der Kinderrechte erkennen, was einschneidende Folgen für Kommunen haben kann, z. B. die Aufhebung eines Bebauungsplans, wenn betroffene Kinder oder die Kommunalaufsichtsbehörden den Klageweg einschlagen.



Die Einhaltung der Rechtspflichten aus Kinderrechten in der Kommune

- Auslegungswege und Verfahrensmechanismen, Hinweise für kommunale Handlungsträger
- Zum Vorteil für viele Kommunen haben die Kinder und die Kommunalaufsichten ihre Möglichkeiten bisher noch nicht flächendeckend erkannt und wahrgenommen. **Allerdings kann dies jederzeit geschehen** und die Verfahren könnten in Deutschland jederzeit zunehmen.
- Daher sollten die **kommunalen Gebietskörperschaften baldmöglichst die Einhaltung der KRK** in ihrem Verantwortungsbereich **sicherstellen**.



Empfehlungen des KRA

- Lösungswege
- Der Grundansatz dafür besteht darin, dass der **Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen (KRA) allgemeine Kommentierungen und Empfehlungen** zur Umsetzung der Artikel der KRK herausgegeben hat, an denen sich auch die kommunalen Gebietskörperschaften in Deutschland orientieren sollten.
- Somit erlangen die allgemeinen Kommentierungen und Empfehlungen des KRA *indirekt* **Rechtswirkung**.



- Wenn also eine Kommune die Empfehlungen des KRA eingehalten hat, kann ihr kein Verstoß gegen die KRK vorgeworfen werden.



Grundlegende Handlungsanweisungen

- **1. Kindgerechte Auslegung des gesamten anzuwendenden Rechts - bei Beurteilungs- oder Ermessensspielräumen für die Exekutive**
- Grundsätzlich sind die Normen des deutschen Rechts, welche die Entscheidungsträger in den kommunalen Gebietskörperschaften anzuwenden haben, **offen** genug, um den Kinderrechten Geltung verschaffen zu können.
- Dies betrifft zum Beispiel die Normen des SGB VIII, insbesondere § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) oder im Bauplanungsrecht § 1 Abs. 5-7 BauGB oder § 3 Abs. 1 BauGB (Aufstellung von Bauleitplänen).



- So muss zum Beispiel von der Gemeinde im Rahmen der **Aufstellung von Bebauungsplänen** genau geprüft werden, dass Kinder und Jugendliche Möglichkeiten zur Entfaltung durch angemessene Anlagen und Einrichtungen erhalten (ergibt sich aus Kindeswohl und Recht auf Entwicklung der Persönlichkeit)
- und sie im Verfahren eine ausreichenden Möglichkeiten erhalten, ihre **Ansichten und Vorstellungen zu äußern** (Beteiligungsrechte).
- Bei Wohngebieten kann dies z. B. Anhörungen von zukünftigen Bewohnern und Begehungen umfassen.



2. „Kinderrechtswidriges“ Recht

- Wenn bestimmte anzuwendende Normen nicht kinderfreundlich, das heißt **nicht entsprechend der Kinderrechtskonvention ausgelegt werden können**, widersprechen diese einem Bundesgesetz. Unter Umständen sind sie aber sogar **verfassungswidrig**, da die KRK und die Empfehlungen des KRA zur Auslegung des Grundgesetzes dienen.



- Wenn ein Handelnder in einer kommunalen Gebietskörperschaft auf eine solche „kinderrechtswidrige“ Rechtsnorm des Bundes- oder Landesrechts stößt, muss die **Normhierarchie genau geprüft werden**. Daraus ergibt sich, welches Recht sich im Einzelfall durchsetzen muss.
- Hierzu könnte juristisch geschultes Personal hinzugezogen werden.
- In der Regel wird dies das Recht aus der KRK sein, wegen der hohen normhierarchischen Ebene der KRK.



- Sollte sich ergeben, dass die betreffende Norm nicht entsprechend der KRK ausgelegt werden kann – dies wäre z. B. bei ausdrücklichen, starren Altersgrenzen zur Beteiligung von Minderjährigen denkbar – dann kann es sein, dass diese Norm rechtswidrig ist und dann **darf diese Norm nicht angewendet werden**. Dies ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG.



- Besonders schwierig für Rechtsanwender, Normverwerfungskompetenz nicht unumstritten.
- Eine solche rechtswidrige Rechtsvorschrift sollte daher zeitnah im einschlägigen Verfahren **geändert oder aufgehoben** werden.
- Mitarbeitende sollten Vorgesetzte auf erkannten Normkonflikt hinweisen.



Einzelne Schritte und Handlungsempfehlungen

- **Einzelne Schritte und Handlungsempfehlungen**
- Wie gezeigt, ist bei jeder Maßnahme, die möglicherweise Kinder betrifft, zunächst erforderlich, dass die **bestmögliche Erreichung der Interessen** des jeweiligen, von einer Maßnahme einer kommunalen Gebietskörperschaft betroffenen Kindes bzw. einer Gruppe von Kindern ermittelt werden.
 - Erforderlich: ausführliches „*best interests assessment*“ („**Kindeswohlbegutachtung**“)
 - Als Indiz sollten die sonstigen Rechte der KRK zur Konkretisierung herangezogen werden.



- Die Faktoren sollten sodann in eine **nicht abschließende hierarchische Liste** mit **zu berücksichtigenden Umständen** aufgenommen werden
- Schließlich **Abwägung der verschiedenen Aspekte** erfolgen sollte, bei der die **Liste als konkrete Richtlinie** bei weiter bestehender Flexibilität gelten sollte.



- Die oben dargelegte Ermittlung der im Fall gegebenen **Kindesinteressen** nach Art. 3 Abs. 1 KRK kann und sollte von entsprechend **geschultem Personal** vorgenommen werden, ggf. mit Unterstützung einschlägiger **Expertise**, z. B. aus den zuständigen Jugendämtern oder Landesjugendämtern.



- Im Rahmen dessen muss **zwingend das Kind beteiligt** werden, indem seine Ansichten ermittelt werden. Dies sollte **in der Regel durch persönliche Anhörung** erfolgen. In einem weiteren Schritt sind dann diese Ansichten entsprechend des Alters und der Reife des jeweiligen Kindes bzw. der Kinder zu berücksichtigen.



Empfehlungen des KRA zur Beteiligung

- Sollten auch in jeder Kommune eingehalten werden:
- *Schritt 1: Vorbereitung*
- *Schritt 2: Die eigentliche Anhörung*
- *Schritt 3: Die Einschätzung der Fähigkeiten des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder*
- *Schritt 4: Rückmeldung an das Kind/die Kinder, über das Gewicht, das der Ansicht des Kindes/der Kinder beigemessen wurde*
- *Schritt 5: Beschwerdemöglichkeiten bzw. Rechtsmittel*
- **Dokumentation der Entscheidungsfindung**



- **Strukturierte Maßnahmen in jeder kommunalen Gebietskörperschaft**
- Es ist Aufgabe der kommunalen Handlungsträger, **selbstständig Verfahrensmaßstäbe zur Einhaltung der Kinderrechtskonvention zu entwickeln**, die auf die jeweilige Kommune passen.
- Die **Kommunalaufsichtsbehörden** können hierbei **unterstützend** tätig werden und allgemeine **Richtlinien und Handlungsempfehlungen** für die kommunalen Gebietskörperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich entwerfen.



- Hierbei sollte eine Liste von in der Kommune anzuwendendem Recht erstellt werden und bezüglich der jeweiligen Themengebiete **spezifische interne Auslegungsleitlinien** entwickeln, die auf Rechte der KRK zurückgeführt werden können.



- **Abschließende konkrete Handlungsempfehlungen zum Treffen von Entscheidungen in Kommunen**
- **1. Grundlegende Voraussetzung: Umfassende Kenntnis der Kinderrechte** (Kinderrechtskonvention und originär nationale Kinderrechte des Bundes- und Landesrechts)



2. Im **Einzelfall** stets Ermittlung möglichst aller **kinderrechtsrelevanter Umstände** im konkreten Fall (z. B. Identität und Zahl betroffener Kinder, welche Rechte betroffen, wie intensiv betroffen), besonders wichtig: Ermittlung des Kindeswillens (Art. 12 KRK)
3. **Entscheidungsfindung** unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und des Vorrangs des Kindeswohls, dabei kinderfreundliche Auslegung des sonstigen deutschen Rechts
4. **Dokumentation** der Entscheidungsfindung, der angestellten Überlegungen sowie der Entscheidung selbst



Titel

- Damit diese Abläufe verstetigt werden und Maßnahmen für Rechtsanwendende leicht von der Hand gehen, ist zu empfehlen, dass in der Praxis **Checklisten** erstellt werden und möglichst Vorbilder aus *best practice*-Gesichtspunkten zu nutzen.
- **Kollegialer Austausch zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und Vorreiterrolle der Kommunalaufsicht** ist geboten.



Checkliste Teil 1

- ***Vorfragen und Ermittlung möglichst aller kinderrechtsrelevanter Umstände:***
 - - Sind Kinder von meiner Entscheidung faktisch oder rechtlich betroffen? (ja/nein)
 - - Welche Kinderrechte könnten berührt werden?
(z. B. bestimmte Artikel der KRK)
 - - Wie viele Kinder sind betroffen?
 - - Wie intensiv werden die Kinderrechte betroffen?
(starke oder eher schwache Betroffenheit?)
 - - Welche Interessen hat das betroffene Kind/ haben die betroffenen Kinder? (Hierzu gehört eine Anhörung und Berücksichtigung der Ansichten der Kinder entsprechend ihrer Reife)
 - - Welche entgegenstehenden Interessen anderer sind zu berücksichtigen?



Checkliste Teil 2

- **Die eigentliche Entscheidung und Rechtsanwendung:**
 - Fällung der **konkreten Entscheidung** unter Berücksichtigung *aller Interessen* des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder (wichtig: diese Interessen sind gemäß Art. 3 KRK als *ein vorrangiger Gesichtspunkt*, d. h. **mit ganz besonderem Gewicht**] zu berücksichtigen)
 - Stets abschließende Frage: Ist die gefällte Entscheidung den Interessen des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder vor dem Hintergrund **kollidierender Rechtsgüter am besten gerecht geworden?**



Checkliste Teil 3

- *Abschließend:*
 - **Nachbereitung und Dokumentation** (Niederlegung und Archivierung der getroffenen Entscheidung sowie der maßgeblichen Gründe für die Entscheidung, Aufführung der wichtigsten Überlegungen)



Fazit

- **1.** In den kommunalen Gebietskörperschaften sind **umfassende Schritte zu vollziehen**, um die Vorgaben der Kinderrechtskonvention und des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen.
- **2.** Die Kinderrechte der KRK sind **bei allen Maßnahmen** zu beachten, die ein Kind oder mehrere Kinder betreffen. (weit auszulegen)
- **3.** Die daraus folgende potentiell erheblich Zahl an Anwendungsfällen erfordert es, **strukturierte Leitlinien** für die kommunalen Gebietskörperschaften zu entwickeln, damit nicht gegen die Kinderrechte verstoßen wird.



- **4.** Gegen Verstöße gegen die Kinderrechte kann von den Kindern selbst, ggf. über ihre Vertreter **gerichtlich** vorgegangen werden. (Verwaltungs-, Zivilgerichte)
- **5.** Zudem kann und muss die **Kommunalaufsicht** bei **Verstößen** gegen Kinderrechte gegen die kommunalen Gebietskörperschaften vorgehen. Darüber hinaus sind die Kommunalaufsichtsbehörden aber auch verpflichtet, den kommunalen Gebietskörperschaften **unterstützend** zur Seite zu stehen. Sie müssen insofern **präventiv** tätig werden (Übersichten, Hinweise und Leitlinien für die kommunalen Gebietskörperschaften).



- **6. Handlungsempfehlungen und Checklisten** sollten für alle rechtsanwendenden Personen in kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen und leicht zugänglich sein, um die Einhaltung der Kinderrechte sicher zu stellen.



Vielen Dank!

Für Rückfragen oder Übersendung der Präsentation:

Donath@jura.uni-frankfurt.de